Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Jürgen Mark

Vorlage

Datum: 05.11.2015
Vorlage FB III/2883/2015

TOP	**Betreff** **Beschluss über eine Abweichungssatzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die im Sachverhalt dargestellte Abweichungssatzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Friedrichstraße“	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	26.11.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Nach § 132 BauGB obliegt es der Gemeinde, durch Satzung die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage zu regeln. Von diesem Recht hat der Rat durch den Erlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Gebrauch gemacht und diese Merkmale festgelegt.

Sie umfassen

a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke, die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;

d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen jedoch abweichend davon festlegen; ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Bedingt durch die geringe Breite der Straße – im Durchschnitt 4,70 m - ist es technisch nicht möglich, dem Erfordernis der beidseitigen Gehwege Rechnung zu tragen. Die Mindestbreite für eine Straße mit Begegnungsverkehr beträgt gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) 4,50 m. Die restlichen 20 cm reichen für den Bau eines Gehweges nicht aus.

Damit eine rechtsichere Erhebung der Erschließungsbeiträge erfolgen kann, sind die Herstellungsmerkmale den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und eine Abweichungssatzung zu beschließen.

Abweichungssatzung

über eine Abweichung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.04.1989 in der zurzeit geltenden Fassung festgesetzten Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Friedrichstraße“

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und in Verbindung mit § 8 der Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hückeswagen vom 27.04.1989 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 27.05.2004, gültig ab 01.07.2004, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Friedrichstraße“ wird erstmalig hergestellt und zwar abweichend von der Normalausstattung, wie in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geregelt, ohne folgendes Merkmal:

b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke, die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jürgen Mark

Anlagen:

Plan des Erschließungsgebietes